



Die Zeit läuft bei der Ausschlagung.

# Zeitdruck bei der Ausschlagung einer Erbschaft

Für die Ausschlagung einer Erbschaft gelten kurze Fristen

**Eine «Büwo»-Leserin fragt:**

**Meine Tante ist vor zwei Monaten gestorben und meine Schwester und ich sind die gesetzlichen Erben. Wir haben keine Ahnung, ob unsere Tante Vermögen oder Schulden hinterlässt. Was können wir tun?**

«Wer das Erbe nimmt, der schuldet», sagt der Volksmund. Deshalb ist jeder gut beraten, sich so rasch als möglich einen Überblick über die finanziellen Verhältnisse der Erblasserin zu verschaffen. Die Zeit drängt; denn Sie haben grundsätzlich ab Todestag nur drei Monate Zeit, um die Erbschaft auszuschlagen (Art. 566 Abs. 1 ZGB). Nur wenn die Zahlungsunfähigkeit der Erblasserin amtlich festgestellt oder offenkundig gewesen ist, wird die Ausschlagung vermutet (Art. 566 Abs. 2 ZGB). Wer also eine Erbschaft nicht annehmen will, muss handeln: Sie müssten die Erbschaft ausschlagen.

Wie kommen Sie nun möglichst rasch zu den erforderlichen Infor-

mationen, um beurteilen zu können, ob der Nachlass werthaltig ist oder nicht? Denn die Uhr läuft. Am besten beantragen Sie beim Regionalgericht am letzten Wohnsitz Ihrer Tante eine Bescheinigung für Auskunft. Dieses Dokument ermöglicht es Ihnen, die erforderlichen Informationen einzuholen. Anders als eine Erbenbescheinigung verschafft Ihnen diese Bescheinigung noch keinen Besitz und damit keine Verfügungsgewalt über die Gegenstände und Vermögenswerte des Nachlasses.

Mit dieser Bescheinigung können Sie sich zunächst bei der Steuerverwaltung um die letzten Steuererklärungen und Steuerverfügungen bemühen. Diese verschaffen Ihnen einen ersten Überblick über die Vermögensverhältnisse Ihrer Tante. Ausserdem empfiehlt es sich, beim Betreibungsamt nachzufragen, ob gegen Ihre Tante Beteiligungen eingegangen sind. Ein Beteiligungsregisterauszug gibt darüber Auskunft.

Vielleicht sind Ihnen mögliche Gläubiger wie die Spitex oder das Pflegeheim bekannt, und Sie wissen dann, ob Ihre Tante ihren Zahlungspflichten nachgekommen ist.

Wenn Sie diese Informationen nicht innerhalb der verbleibenden Frist erhalten, können Sie das zuständige Gericht um Verlängerung der Ausschlagungsfrist ersuchen. Dieses Gesuch ist unbedingt zu begründen, da nur wichtige Gründe eine Verlängerung der Ausschlagungsfrist begründen. Als wichtige Gründe kommen etwa Abwesenheit, Krankheit, verwickelte und komplizierte Verhältnisse und dergleichen in Frage.

Wenn Ihnen das alles zu unsicher ist und Ihre Tante keine Werte hinterlässt, die Sie unbedingt haben möchten, können Sie die Erbschaft ausschlagen oder die amtliche Liquidation verlangen. Schlagen alle nächsten gesetzlichen Erben aus, so gelangt die Erbschaft zur Liquidation durch das Konkursamt.

Sollte nach der Liquidation und Tilgung aller Schulden noch ein Überschuss bestehen, so wird Ihnen dieser Überschuss überlassen, wie wenn keine Ausschlagung stattgefunden hätte (Art. 573 Abs. 2 ZGB). Selbst bei Ausschlagung und bei amtlicher Liquidation würden Sie in einem solchen Fall nicht ganz leer ausgehen.



**Der Experte**

Rudolf Kunz  
Fachanwalt SAV  
Erbrecht

KUNZ SCHMID ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Sie berät sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen.

Rudolf Kunz ist Fachanwalt SAV Erbrecht und Mediator und bevorzugt im Erbrecht tätig.